

Rechtsfragen der ärztlichen Schweigepflicht

Schon vor etwa 2500 Jahren wurde im „Hippokratischen Eid“ ein Grundprinzip ärztlichen Handelns festgelegt – über alles, was der Arzt bei der Behandlung oder auch außerhalb im Umgang mit seinen Patienten sieht und hört, zu schweigen und es als Geheimnis zu wahren. Diese vornehme Pflicht des Arztes ist nach wie vor gültig und nicht nur, weil sie sich in § 203 Strafgesetzbuch und § 9 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wiederfindet.

Immer wieder kann jedoch die Entscheidung, ob die ärztliche Schweigepflicht aktuell und im speziellen Fall gilt oder nicht, schwieriger Natur sein.

Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des OLG München, Urteil vom 09.10.2008 (Az.: 1 U 2500/08), hat die Einsichtsrechte der Hinterbliebenen in die Patientenunterlagen des Erblassers gestärkt. Die Schweigepflicht des Arztes gilt bekanntermaßen auch über den Tod des Patienten hinaus (sogenannte postmortale Schweigepflicht). Das Einsichtsrecht für Erben oder nahe Angehörige berührt daher, anders als die Einsicht durch den Patienten selbst, die ärztliche Schweigepflicht, weil eine Einwilligung des Patienten nicht mehr möglich ist. Die Einsichtnahme in Unterlagen oder die Schilderung des Arztes bedarf der Rechtfertigung aus einer feststehenden oder mutmaßlichen Einwilligung des Verstorbenen. Ohne eine solche Rechtfertigung kann von einer Pflicht des Arztes zur Offenlegung nicht ausgegangen werden. Liegen keine Unterlagen über den Willen des Erblassers vor, muss sich der Arzt nach dem mutmaßlichen Interesse des Verstorbenen richten. Mutmaßlich heißt hierbei, „Wie hätte der Patient entschieden, wenn er noch leben würde?“. Die Entscheidung, ob eine mutmaßliche Einwilligung gegeben ist, obliegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dem Arzt. Der Arzt hat dabei gewissenhaft zu prüfen, ob Anhaltspunkte

dafür bestehen, dass der Verstorbene die vollständige oder teilweise Offenlegung der Krankenunterlagen gegenüber seinen Hinterbliebenen bzw. Erben mutmaßlich missbilligt haben würde oder nicht. Um der Gefahr zu begegnen, dass der Arzt aus sachfremden Gründen eine Einsicht verweigert, muss der Arzt zumindest darlegen, unter welchem allgemeinen Gesichtspunkt er sich durch die Schweigepflicht an der Offenlegung der Krankenunterlagen gehindert sieht, das heißt, er muss seine Weigerung auf konkrete oder mutmaßliche Belange des Verstorbenen stützen. Eine Begründung der Verweigerung kann nur in diesem allgemeinen Rahmen verlangt werden, da anderenfalls die damit zu rechtfertigende Geheimhaltung letztlich doch unterlaufen würde. Im genannten Urteil des OLG München wurde ausgeführt, dass allein der Umstand, der Patient habe dem Arzt und seiner Methode Vertrauen geschenkt, nicht den Schluss rechtfertigt,

dass der Patient auch eine nachträgliche Überprüfung der Behandlung verhindern wollte. Das Gericht war überzeugt, dass die Einsicht in die Krankenunterlagen zur Überprüfung von vermögensrechtlichen Ansprüchen dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprach.

In den meisten Fällen lassen die Gerichte der ärztlichen Schweigepflicht besonderen Schutz zukommen. So wurde ein Arzt einer Klinik zur Behandlung von Suchterkrankungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, weil er der Fahrerlaubnisbehörde einen offensichtlich alkoholabhängigen Patienten meldete, der nach eigenem Bekunden regelmäßig gewerblich Kinder und Senioren beförderte. Das Gericht hat in seinem Urteil im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gefordert, dem Führerscheininhaber zunächst selbst die Möglichkeit zu geben, die Fahrerlaubnisbehörde zu informieren. Erst wenn sich abzeichnet, dass der Patient dem ärztlichen Rat nicht folgen

wird, könne der Arzt prüfen, ob eine unmittelbar abzuwendende Gefahr für Leib und Leben für den Patienten oder Dritter besteht. Nur dann ist der Arzt zur Offenbarung befugt und darf die Behörde informieren. Der Patient soll auf diese Vorgehensweise hingewiesen werden. Er sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mitteilung auch dann ergeht, wenn der Patient den Führerschein nicht freiwillig abgibt oder eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht erteilt.

Im Rahmen der Berufsaufsicht wurde auch ein Fall beraten, bei dem eine Ärztin über den Gesundheitszustand eines Patienten gegenüber dessen Arbeitgeber, der Bundespolizei, berichtete, obwohl eine wirksame Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht vorlag. Hintergrund war die Beurteilung der Dienstfähig-

keit durch die Bundespolizei. Die Bundespolizei handelte hierbei fehlerhaft, denn sie hätte die internen Regelungen zur Einschaltung des sozialmedizinischen Dienstes der Bundespolizei beachten und es der Einschätzung dieser Institution überlassen müssen, ob eine Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht. Doch auch die Ärztin war im Unrecht, denn ungeachtet der Tatsache, dass sie rechtsfehlerhaft vom Arbeitgeber befragt wurde, stellt es sich als Bruch der ärztlichen Schweigepflicht dar, wenn Informationen ohne eine wirksame Schweigepflichtentbindung übermittelt werden.

Zusammenfassung: Der Arzt ist zur Offenbarung stets dann befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforder-

lich ist. Auch gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten berechtigen den Arzt, die Schweigepflicht zu brechen. Gerade im Sozialrecht existieren zahlreiche gesetzliche Offenbarungsrechte und -pflichten. Im Zweifelsfall sollte jedoch stets der Patient um die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gebeten werden. Diese Erklärung sollte zu Dokumentations- und Beweis Zwecken schriftlich erfolgen.

Selbstverständlich können Patienten auch Vertreter, beispielsweise Angehörige oder Rechtsanwälte, wirksam bevollmächtigen und in die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einwilligen. In Zweifelsfällen sollten Sie Rücksprache mit Ihrer, auch mit „kniffligen Fällen“ vertrauten Ärztekammer halten.